

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 129/71**B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

René K [REDACTED],

Las M [REDACTED]/S [REDACTED], R [REDACTED] L C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -****gegen****Land Nordrhein - Westfalen,****vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
11. Zivilsenats - Entschädigungs senats -
des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Novem-
ber 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Soweit das Berufungsgericht die Klage auf Härte-
leistungen nach § 171 BEG als unzulässig erachtet,
wirft die Entscheidung keine Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Auch die Ablehnung des Anspruchs auf Beihilfe
nach Art. V BEG-Schluss 1487 keinen Zulassungsgrund
erkennen: Der 1943 in Chile geborene Kläger, dessen
Eltern 1939 dorthin ausgewandert waren, ist nicht Ver-
folgter im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 4 BEG
und damit auch nicht nach Art. V Nr. 1 Abs. 1 BEG-
Schluss. Er wurde nur von den Auswirkungen der Verfol-
gung betroffen, die gegen seine Eltern gerichtet und
nach der Auswanderung abgeschlossen war. Diese Auswir-
kungen begründen keinen Anspruch (BGH Rzw 1968, 168;
Beschlüsse vom 28. September 1971 - IX ZB 122/69; 12.
Dezember 1972 - IX ZB 294/70 und 12. April 1973
- IX ZB 394/72). Das hat das Berufungsgericht zutref-

- 3 -

fend erkannt. Es stellt weiter fest, daß der Kläger und seine Eltern während des Krieges auch als Nichtverfolgte keine Möglichkeit zur Rückkehr nach Deutschland gehabt hätten. Danach ist der Kläger auch nicht durch Verhinderung der Niederlassung in Deutschland verfolgt worden.

Dr. Thumm

Fuchs

